

Bayern nicht; dort ist zur Verhängung des Belagerungszustandes der König von Bayern befugt. Im übrigen aber steht den deutschen Bundesfürsten das Recht, für ihre Gebiete den Kriegszustand zu verhängen, nicht zu.

V. Elsaß-Lothringen. Das Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 hat besondere Bestimmungen über die Vorbereitung des Kriegszustands in Elsaß-Lothringen, aber unter Beschränkung auf den Fall eines Kriegs oder eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs. Hiernach kann namentlich jeder oberste Militärbefehlshaber, wenn er sich mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindet, zum Zweck der Verteidigung in dem ihm unterstellten Gebiet vorläufig die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

4. Abschnitt.

Die Organisation des Deutschen Reichs und der deutschen Einzelstaaten im allgemeinen.

§ 19. Die Verfassungsformen im allgemeinen.

I. Einteilung der Staaten im allgemeinen. Die Wissenschaft ist in der Frage der Einteilung der Staaten noch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen. Je nach dem Gesichtspunkt, von dem aus man den Staat betrachtet, ergibt sich bald diese, bald jene Einteilung. Die wichtigste Einteilung ist die in Monarchie (= Einherrschaft) und Republik. In der ersten herrscht eine Einzelperson, in letzterer eine Personenmehrheit; die Republik ist demokratisch, wenn alle Volksgenossen politisch gleich sind, aristokratisch, wenn die Regierung durch Beschlüsse